

Präsident: Nun, wie Sie gehört haben, hat der Herr Vicepräsident zu dem anderweiten Gutachten der Deputation nach den Worten: „In den Fällen der Connerität u.“ einzuschalten: „dafern nämlich die Verbrecher deshalb nicht bereits im Auslande die Strafe verbüßt haben“ beantragt. Wird der Antrag von der Kammer unterstützt? Wird nicht ausreichend unterstützt.

Staatsminister v. Könneritz: Ich erlaube mir die Aufmerksamkeit der geehrten Kammer um so mehr in Anspruch zu nehmen, als hier zwei wesentliche Verschiedenheiten mit dem Gesekentwurf vorliegen, und als die Regierung einen hohen Werth darauf legt, daß die Bestimmung des Gesekentwurfs aufrecht erhalten werde. Ich erwähne aber gleich im Voraus bei dem 4. Artikel, daß die Regierung mit den Ansichten, die von ein Paar Abgeordneten in der Kammer ausgesprochen worden sind, vollkommen einverstanden ist. Wenn nämlich in dem 4. Artikel eine Anfrage bei dem Justizministerium vorgeschrieben ist, so ist das Ministerium ganz damit einverstanden, daß es nur in den Fällen geschehe, wenn das Verbrechen nicht gegen den Sächsischen Staat, die Behörden oder die Unterthanen gerichtet war. So ist die Bestimmung auch in dem Gesetze von 1835 getroffen, und es ist diese Beschränkung wohl nur aus Versehen weggeblieben. Eben so ist das Ministerium einverstanden, daß, wenn nach Artikel 4. eine Anordnung über das Verfahren erwartet werden solle, das Ministerium nicht etwa ein besonderes Verfahren vorschreiben könnte, sondern es hat damit nur die Anordnung gemeint sein sollen, ob die Untersuchung anzustellen sei oder nicht? Was nun die Frage anlangt, so weichen die Ansichten der Deputation und der I. Kammer hauptsächlich in zwei Punkten von dem Gesekentwurf ab, und es wird nöthig sein, beide Punkte besonders zu behandeln, und ich stelle sogar der geehrten Kammer anheim, ob sie dieselben nicht besonders und ganz abgesehen von der Fassung zur Abstimmung bringen wolle. Die erste Frage, wo das Deputations-Gutachten der II. Kammer vom Gesekentwurf abweicht, ist die Frage: „Sollen überhaupt Verbrechen, die ein Ausländer im Auslande begangen hat, wenn sie nicht gegen den Sächsischen Staat, die Behörden oder Unterthanen gerichtet waren, hier zur Untersuchung und Bestrafung kommen? Die Regierung hat im Gesekentwurf das Recht dazu dem Staate vorbehalten; sie hat aber in der Voraussetzung, daß nicht immer ein Interesse dazu vorliegen könne, eine Anordnung des Ministeriums erforderlich gehalten. Die Deputation dagegen sagt: „Verbrechen, die ein Ausländer im Ausland begangen, sollen, insofern sie nicht gegen den Sächsischen Staat oder Sächsische Unterthanen gerichtet waren, in Sachsen nie zur Untersuchung gezogen und bestraft werden.“ Mit dieser Ansicht kann sich das Ministerium nicht einverstanden erklären. An und für sich kann das Recht, ein im Auslande begangenes Verbrechen hier zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen, nicht geleugnet werden, nur muß vorausgesetzt werden, daß man des Verbrechens habhaft geworden ist. Ist er im Lande betroffen wor-

den, so ist auch durch seinen Aufenthalt der Gerichtszwang des Staats über ihn oder das Recht des Staates, ihn vor Gericht zu ziehen, begründet. Dies gilt sogar nicht bloß im Criminalrecht, sondern auch im Civilrecht. Wenn ein Ausländer sich temporair in Sachsen aufhält und wegen einer Forderung Arrest auf seine Effekten gelegt wird, so muß er sich den Sächsischen Gerichten unterwerfen, und er wird von Sächsischen Gerichten verurtheilt. Wie man also das Recht bestreiten will, ist mir in der That unerklärlich. Es ist dies übrigens ein Grundsatz, der seit Jahrhunderten als unbestritten anerkannt worden ist, und auf welchem in Criminalsachen der Gerichtsstand der Ergreifung beruht, ein Gerichtsstand, der früher sogar dem der begangenen That vorging. Es sind auch alle Rechtsgelehrten darüber einig, daß dem Staate das Recht nicht abgesprochen werden könne, auch die im Auslande begangenen Verbrechen zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, als Mittermaier in dem Werke: das gerichtliche Strafverfahren, Wittmann, Grolmann, Stübel und Egger. Es ist dies übrigens nicht bloß gemeinrechtlich, sondern auch in Sachsen zeitlich Rechtens. Die Verordnung von 1820 bestätigt von Neuem das Recht des Staates, Verbrechen, die im Auslande begangen worden, zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen; es ist dies ferner ausgesprochen in dem nur erst am vorigen Landtag mit den Ständen verabschiedeten Gesetze von 1835, den Instanzenzug und die höhern Justizbehörden betreffend. Die Deputation und einige Abgeordneten haben sich dagegen zwar auf die Gesetze und Gesekentwürfe anderer Staaten zu beziehen versucht. Der Deputations-Bericht bezieht sich namentlich auf den Badnischen, Hannöverschen und Württembergischen Entwurf; in allen diesen steht jedoch nicht, daß Verbrechen, welche von einem Ausländer im Auslande begangen sind, nicht sollen zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden, sondern es ist darin nur soviel bestimmt, daß diese Gesekbücher hierbei nicht sollen in Anwendung gebracht werden. Hieraus kann vielmehr eben so gut gefolgert werden, daß die ausländischen Rechte angewendet werden sollen, keineswegs, daß sie gar nicht zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden sollen. Ich beziehe mich namentlich auf den Badnischen Entwurf, und besonders auf den Artikel 234. desselben. Nach den darin enthaltenen Bestimmungen folgt noch nicht, daß ein solcher Ausländer nicht zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden, sondern nur, daß er nach ausländischen Gesetzen bestraft werden solle. Diese Bestimmung hatte überhaupt nur den Zweck, die Fälle anzugeben, in welchen das Criminalgesekbuch anzuwenden sei? In wie weit der Gerichtsstand im Lande begründet und ein Ausländer wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens zur Untersuchung zu ziehen sei, gehört nicht in das Criminalgesekbuch, sondern in die Criminalgerichtsordnung. Es ist auch ganz irrig, wenn der Abgeordnete erwähnt, daß in Oesterreich der Grundsatz gelte, daß Verbrechen, die im Auslande verübt worden sind, nicht zur Untersuchung und Bestrafung gezogen würden. Ich kenne in der That in Deutschland kei-